

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen																																																																																																
<p>Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb "Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD) (Eigenbetriebssatzung Friedhofs- und Bestattungswesen) Vom 14. Dezember 1995</p> <p><i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51/52/95 vom 22.12.95, geändert in Nr. 6/99 vom 11.02.99, in Nr. 42a/01 vom 18.10.01 und in Nr. 40/14 vom 02.10.14</i></p> <p>Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen, Sächsisches Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (Sächs-GVBl. S. 773) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Dezember 1995 folgende Satzung:</p> <p>Inhaltsverzeichnis: Seite:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>§1</td><td>Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>§2</td><td>Stammkapital</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>§3</td><td>Organe</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>§4</td><td>Aufgaben des Stadtrates</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>§5</td><td>Betriebsausschuss</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§6</td><td>Aufgaben des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft als Betriebsausschuss</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>§7</td><td>Aufgaben des Oberbürgermeisters</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§8</td><td>Betriebsleiter und Vertretung</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§9</td><td>Aufgaben des Betriebsleiters</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td>§10</td><td>Personalangelegenheiten</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>§11</td><td>Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>§12</td><td>Jahresabschluss und Lagebericht</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td>§13</td><td>Sonderkasse</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> <tr><td>§14</td><td>Steuerklausel</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> <tr><td>§15</td><td>In-Kraft-Treten</td><td style="text-align: right;">6</td></tr> </table>	§1	Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes	2	§2	Stammkapital	2	§3	Organe	2	§4	Aufgaben des Stadtrates	2	§5	Betriebsausschuss	3	§6	Aufgaben des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft als Betriebsausschuss	3	§7	Aufgaben des Oberbürgermeisters	4	§8	Betriebsleiter und Vertretung	4	§9	Aufgaben des Betriebsleiters	4	§10	Personalangelegenheiten	5	§11	Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan	5	§12	Jahresabschluss und Lagebericht	5	§13	Sonderkasse	6	§14	Steuerklausel	6	§15	In-Kraft-Treten	6	<p>Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden (Eigenbetriebssatzung SFBD) vom 00.00.2016</p> <p><i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 00/00 vom 00.00.2016</i></p> <p>Aufgrund der §§ 4, 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 00.00.2016 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Inhaltsverzeichnis:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>§ 1</td><td>Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes</td><td></td></tr> <tr><td>§ 2</td><td>→ Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes</td><td></td></tr> <tr><td>§ 3</td><td>Stammkapital</td><td></td></tr> <tr><td>§ 4</td><td>Organe</td><td></td></tr> <tr><td>§ 5</td><td>→ Zuständigkeit des Stadtrates</td><td></td></tr> <tr><td>§ 6</td><td>Betriebsausschuss</td><td></td></tr> <tr><td>§ 7</td><td>→ Stellung des/der Oberbürgermeister/-in</td><td></td></tr> <tr><td>§ 8</td><td>Betriebsleitung</td><td></td></tr> <tr><td>§ 9</td><td>→ Aufgaben der Betriebsleitung</td><td></td></tr> <tr><td>§ 10</td><td>Personalangelegenheiten</td><td></td></tr> <tr><td>§ 11</td><td>→ Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes</td><td></td></tr> <tr><td>§ 12</td><td>→ Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</td><td></td></tr> <tr><td>§ 13</td><td>Berichtswesen und Risikofrüherkennung</td><td style="text-align: right;">→ neu</td></tr> <tr><td>§ 14</td><td>Jahresabschluss und Lagebericht</td><td></td></tr> <tr><td>§ 15</td><td>Steuerklausel</td><td></td></tr> <tr><td>§ 16</td><td>Erhaltung des Sondervermögens</td><td style="text-align: right;">→ neu</td></tr> <tr><td>§ 17</td><td>Inkrafttreten</td><td></td></tr> </table>	§ 1	Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes		§ 2	→ Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes		§ 3	Stammkapital		§ 4	Organe		§ 5	→ Zuständigkeit des Stadtrates		§ 6	Betriebsausschuss		§ 7	→ Stellung des/der Oberbürgermeister/-in		§ 8	Betriebsleitung		§ 9	→ Aufgaben der Betriebsleitung		§ 10	Personalangelegenheiten		§ 11	→ Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes		§ 12	→ Wirtschaftsführung und Rechnungswesen		§ 13	Berichtswesen und Risikofrüherkennung	→ neu	§ 14	Jahresabschluss und Lagebericht		§ 15	Steuerklausel		§ 16	Erhaltung des Sondervermögens	→ neu	§ 17	Inkrafttreten		<p><u>HINWEIS:</u></p> <p>Die neue Satzung wurde um 2 Paragrafen ergänzt, die Reihenfolge der Paragrafen hat sich dadurch geändert.</p> <p>Die Anlage der Satzung alt wurde in § 2 der neuen Satzung aufgenommen.</p>
§1	Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes	2																																																																																																
§2	Stammkapital	2																																																																																																
§3	Organe	2																																																																																																
§4	Aufgaben des Stadtrates	2																																																																																																
§5	Betriebsausschuss	3																																																																																																
§6	Aufgaben des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft als Betriebsausschuss	3																																																																																																
§7	Aufgaben des Oberbürgermeisters	4																																																																																																
§8	Betriebsleiter und Vertretung	4																																																																																																
§9	Aufgaben des Betriebsleiters	4																																																																																																
§10	Personalangelegenheiten	5																																																																																																
§11	Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan	5																																																																																																
§12	Jahresabschluss und Lagebericht	5																																																																																																
§13	Sonderkasse	6																																																																																																
§14	Steuerklausel	6																																																																																																
§15	In-Kraft-Treten	6																																																																																																
§ 1	Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes																																																																																																	
§ 2	→ Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes																																																																																																	
§ 3	Stammkapital																																																																																																	
§ 4	Organe																																																																																																	
§ 5	→ Zuständigkeit des Stadtrates																																																																																																	
§ 6	Betriebsausschuss																																																																																																	
§ 7	→ Stellung des/der Oberbürgermeister/-in																																																																																																	
§ 8	Betriebsleitung																																																																																																	
§ 9	→ Aufgaben der Betriebsleitung																																																																																																	
§ 10	Personalangelegenheiten																																																																																																	
§ 11	→ Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes																																																																																																	
§ 12	→ Wirtschaftsführung und Rechnungswesen																																																																																																	
§ 13	Berichtswesen und Risikofrüherkennung	→ neu																																																																																																
§ 14	Jahresabschluss und Lagebericht																																																																																																	
§ 15	Steuerklausel																																																																																																	
§ 16	Erhaltung des Sondervermögens	→ neu																																																																																																
§ 17	Inkrafttreten																																																																																																	

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
	<p>(2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind <u>insbesondere</u> für:</p> <p>1. Kommunale Friedhöfe</p> <p>1.1 Annahme, Aufbahrung und Transport von Verstorbenen auf den Friedhöfen, 1.2 Vergabe, Verlängerung und Entzug von Nutzungsrechten an Grabstellen, 1.3 Bereitstellung und Aktualisierung des Friedhofsplanes, 1.4 Führen eines Grabstättenregisters, 1.5 Führen der Verstorbenenkartei, 1.6 Führen der Listen der Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, Ehrengräber, Kriegsgräber, denkmalgeschützter und historischer Grabstätten, 1.7 Erteilung von Genehmigungen im Rahmen des Verwaltungshandelns, 1.8 Durchführung von Grabzählung, 1.9 Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten auf den kommunalen Friedhöfen sowie deren Erweiterung, einschließlich der notwendigen Gebäude, 1.10 Durchführung von Trauerfeiern und Vorhalten von Räumlichkeiten mit Ausstattung, Orgel, Technik, 1.11 Vorhalten und Betreiben von Kühlhallen, 1.12 Stellen des Konduktes, 1.13 Grabherstellung, 1.14 Vollzug der Friedhofssatzung, 1.15 Pflege und Unterhaltung der Wege, Grünflächen, Baumbestand und aller mit dem Friedhofswesen in Beziehung stehender Bauwerke und Anlagen, 1.16 Überwachung der Ruhefristen und Nutzungsdauer, 1.17 Pflege und Unterhaltungsaufträge in den Bereichen: - Kriegsgräber - Ehrengräber - denkmalgeschützte und historische Grabmäler, 1.18 Gewährleistung der Verkehrssicherheit innerhalb der Liegenschaften z.B. Grabmalstandfestigkeitskontrolle, Baumkontrolle.</p> <p>2. Krematorium</p> <p>2.1 Durchführung von Kremationen einschließlich Betrieb des Krematoriums,</p>	

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
	<p>2.2 Vorhalten und Betreiben von Räumlichkeiten zur Kühlung von Verstorbenen, 2.3 Organisation der Leichenschau im Krematorium, 2.4 Verwahrung nicht beigesezter Urnen, 2.5 Versand von Urnen, 2.6 Führen eines Einäscherungsregisters.</p> <p>3. Bestattungsdienst 3.1 Dienstleistungen im gewerblichen Bereich (Annahme von Bestattungsaufträgen, Versorgung von Verstorbenen, Transport von Verstorbenen und Urnen, Verkauf von Bestattungsartikeln, Kooperationsleistungen für Feierdienst und Gärtnereien, Annahme von Zeitungsannoncen) im Auftrag der Hinterbliebenen, 3.2 Trägerleistungen auf kommunalen und kirchlichen Friedhöfen, 3.3 Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde der Landeshauptstadt Dresden zur Abwendung einer gesundheitlichen Gefährdung für die Bevölkerung.</p> <p>4. Verwaltung 4.1 Führung der Sonderkasse, 4.2 Überwachung und Führung des gesamten Anlagevermögens einschließlich der Liegenschaften, 4.3 Bau, Planung, Ausschreibung, Durchführung, einschließlich Vergabe und Abrechnung der notwendigen Sanierungs-, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden, einschließlich Vergabe öffentlicher Aufträge, 4.4 Technische Bauüberwachung und Bauzustandserfassung aller Gebäude, Maschinen und Geräte sowie Anlagen, 4.5 Förderung der Bestattungskultur, 4.6 Erlass von Gebührenbescheiden und Stellen von Rechnungen, 4.7 Erlass von förmlichen Widerspruchsbescheiden im Vorverfahren gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 3 VwGO.</p>	<p>neu: es wurden die Aufgaben der Verwaltung aufgenommen</p>

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>§2 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR.</p> <p>§3 Organe</p> <p>Für das Städtische Friedhofs- und Bestattungswesen zuständige Organe sind:</p> <p>a) der Stadtrat b) der Betriebsausschuss c) der Oberbürgermeister d) der Betriebsleiter</p> <p>§4 Aufgaben des Stadtrates</p> <p>Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der SächsGemO, dem SächsEigBG, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Dresden vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:</p> <p>a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern, b) die Bestellung des Betriebsleiters, c) die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden, d) der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall oder bei mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgängen bei Investitionen den Betrag von 200.000 EUR übersteigt, e) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, f) die Entlastung des Betriebsleiters, g) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,</p>	<p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 EUR festgesetzt.</p> <p>§ 4 Organe</p> <p>Für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden zuständige Organe sind:</p> <p>a) der Stadtrat b) der Betriebsausschuss c) der/die Oberbürgermeister/-in d) der/die Betriebsleiter/-in</p> <p>§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen, 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes, 3. Wahl des Betriebsleiters, 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte des Krematoriums Dresden Tolkewitz, 5. in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden, 6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt, 7. Entnahme von Eigenkapital, 8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans, 	

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>h) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 110 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SächsGemO.</p> <p>§5 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen (§ 6) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft übertragen.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>§6 Aufgaben des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft als Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.</p>	<p>9. Bestimmung der/ des Abschlussprüfers/ -in für den Jahresabschluss,</p> <p>10. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,</p> <p>11. Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),</p> <p>13. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden.</p> <p>(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.</p> <p>§ 6 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen (§ 6 Abs. 2 bis 4) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft übertragen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.</p>	

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach den §§ 4 und 9 dieser Satzung der Stadtrat oder der Betriebsleiter zuständig ist, über</p> <p>a) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen, b) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, c) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von 15.000 EUR übersteigen, d) der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall oder bei mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgängen bei Investitionen den Betrag von 125.000 EUR/im laufenden Geschäftsbetrieb 50.000 EUR übersteigt, e) die in § 10 Abs. 2 genannten Personalangelegenheiten, f) die Höhe der privatrechtlichen Bestattungsentgelte.</p> <p>(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 Punkt c) und d) ist der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften zu beteiligen.</p> <p>(4) Für Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Dresden anzuwenden. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.</p>	<p>(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfügung über und Veräußerungen von _____ → - Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind (ausgenommen Grundstücke), wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt, - sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 125.000 EUR bis 199.999 EUR, - Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die Erfolg gefährdend sind und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben 25 v.H. überschreiten, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen, - außerplanmäßige und überplanmäßige _____ → - Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen, - Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR, - Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines _____ → - Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 EUR übersteigen, - Geschäftsordnung des Eigenbetriebes. _____ → <p>(3) Die Vergabe öffentlicher Aufträge bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. mind. 125.000 EUR überschritten wird.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.</p>	<p>neu</p> <p>neu</p> <p>neu</p> <p>neu</p>

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>§7 Aufgaben des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgehoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen des Betriebsleiters, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.</p> <p>§8 Betriebsleiter und Vertretung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen seiner Aufgaben.</p> <p>(3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind, in einem bestimmten Umfang oder in einzelnen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtsgeschäftlich mit der Zustimmung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Dresden bevollmächtigen. Der Oberbürgermeister gibt den Kreis der Vertretungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten einschließlich den Umfang der Vertreterberechtigung öffentlich bekannt.</p>	<p>§ 7 Stellung des/der Oberbürgermeister/-in</p> <p>(1) Der/die Oberbürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.</p> <p>(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung, kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.</p> <p>§ 8 Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 3 SächsEigBVO).</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-in. Er/sie wird auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/-in vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 und 3 alt können entfallen, da sich die Regelungen aus § 52 Abs. 2 SächsGemO ergeben.</p>

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>(4) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. In begrenztem Umfang bevollmächtigte Bedienstete zeichnen mit dem Zusatz "in Vertretung", in einzelnen Angelegenheiten beauftragte Bedienstete zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".</p> <p>§9 Aufgaben des Betriebsleiters</p> <p>(1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten. Der Betriebsleiter entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>(3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.</p>	<p>§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des/der Oberbürgermeisters/-in (§§ 5 bis 7 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/-in vorbehalten sind.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.</p> <p>(3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind 2. Einsatz des Personals 3. Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen 4. Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes 5. Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes 	

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>(4) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere</p> <p>a) vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten, b) unverzüglich zu berichten, wenn – unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten bzw. erfolgsgefährdende Minderleistungen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist – Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.</p> <p>§10 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Stadtrat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.</p> <p>(2) Über die Anstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung oder Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen IVa BAT Ost aufwärts entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss.</p> <p>(3) Angestellte der Vergütungsgruppe bis IVb BAT Ost sowie Aushilfsangestellte, Auszubildende, Praktikanten/-innen und Arbeiterinnen (nach BMT-G-O) werden von der Betriebsleitung angestellt und entlassen.</p>	<p>(4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung informiert den/die Oberbürgermeister/ -in und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen. 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen. <p>(6) Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.</p> <p>§ 10 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten Weisungen erteilen.</p> <p>(2) Der Betriebsleitung sind gem. § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 12 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.</p>	

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>§11 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Für den Eigenbetrieb wird rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Die Eckdaten des Wirtschaftsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes - Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes - Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und - Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen <p>werden Bestandteil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden.</p> <p>(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen rechtzeitig abzustimmen. Weiterhin hat der Betriebsleiter diesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.</p> <p>(4) Es ist jeweils eine 5-jährige Finanzplanung gemäß § 4 SächsEigBVO vorzunehmen und dem Fachbediensteten für Finanzwesen vorzulegen.</p>	<p>§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt eigene Geschäftsbankkonten.</p> <p>(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung stellt im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig nach den Terminvorgaben der/des Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden vor.</p> <p>(4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.</p> <p>(5) Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebes zu der Landeshauptstadt Dresden, einem anderen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden oder einer Gesellschaft, an der die Landeshauptstadt Dresden beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.</p>	

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>§13 Sonderkasse</p> <p>Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse gebildet. Sie ist mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbunden.</p> <p>§14 Steuerklausel</p> <p>Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.</p> <p>§15 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 15 Steuerklausel</p> <p>(1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.</p> <p>(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.</p> <p>(3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.</p> <p>§ 16 <u>Erhaltung des Sondervermögens</u></p> <p>(1) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes, insbesondere der kommunal verwalteten Friedhöfe und des Krematoriums werden regelmäßig und in ausreichender Höhe Rücklagen gebildet.</p> <p>(2) Das Eigenkapital darf nur dann dem Eigenbetrieb entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.</p> <p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden</p>	<p>§ 13 alt, ist neu in § 12 Abs. 1 geregelt</p> <p>neu</p> <p>neu</p> <p>neu: entsprechend § 1 SächsEigBVO</p>

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>Dresden, 18. Dezember 1995</p> <p>gez. Dr. Herbert Wagner Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden</p> <p><u>Anlage</u> zur Betriebssatzung</p> <p>Aufgaben des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden</p> <p>1. Gewerbliche Aufgaben</p> <p>1.1 Bestattungsvorleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungen im gewerblichen Bereich (Annahme von Bestattungsaufträgen, Leichentransport, Sarg-, Urnen- und Sterbewäscheverkauf, Verkauf von Bestattungsartikeln, Kooperationsleistungen für Feiertag und Gärtnereien, Annahme von Zeitungsannoncen) im Auftrag der Hinterbliebenen - Trägerleistungen auf kommunalen und kirchlichen Friedhöfen - Führung der Sonderkasse - Werbung (für gewerbliche Dienstleistungen) <p>2. Hoheitliche Aufgaben</p> <p>2.1 Annahme, Aufbahrung und Transport von Leichen</p> <p>2.2 Grabverkauf, Verlängerung und Entzug von Nutzungsrechten</p> <p>2.3 Grabzählung</p> <p>2.4 Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten der Friedhöfe, sowie deren Erweiterung, einschließlich der notwendigen Gebäude</p> <p>2.5 Organisation der Leichenschau</p> <p>2.6 Durchführung von Trauerfeiern, Vorhalten von Räumlichkeiten mit Ausstattung, Orgel, Technik</p> <p>2.7 Grabaushub</p> <p>2.8 Stellen des Konduktes</p> <p>2.9 Alle nach den Beisetzungen anfallenden Grabarbeiten</p>	<p>(SFBD)“ (Eigenbetriebssatzung Friedhofs- und Bestattungswesen) vom 14.12.1995 außer Kraft.</p> <p>Dresden, den 00.00.2016</p> <p>gez. Dirk Hilbert Oberbürgermeister</p>	<p>Die Anlage zur Betriebssatzung alt, ist neu in § 2 Abs. 2 geregelt.</p>

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>2.10 Bau und Betrieb von Krematorien, einschl. der Durchführung von Kremationen</p> <p>2.11 Überwachen der Grabsteine und der anstaltsgerechten Grabpflege</p> <p>2.12 Pflege und Unterhaltung der Wege, Grünflächen, Baumbestand und aller mit dem Bestattungswesen in Beziehung stehender Bauwerke</p> <p>2.13 Überwachung der Liegedauer</p> <p>2.14 Pflege und Unterhaltungsaufträge in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriegsgräber - Ehrengräber - denkmalgeschützte und historische Grabmäler - bauliche und sonstige Anlagen - Erfüllung alter Pflegeverträge <p>3. Sonstige Aufgaben</p> <p>3.1 Überwachung und Führung des gesamten Anlagevermögens einschließlich der Liegenschaften</p> <p>3.2 Aufstellung und Abwicklung des gesamten Haushaltskassen- und Rechnungswesens</p> <p>3.3 Vorbereitung der Betriebsausschusssitzungen</p> <p>gez. Dr. Herbert Wagner Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden</p>		